

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Deutsches und französisches Recht
an der Universität Münster
vom 09.02.2022¹**

unter Berücksichtigung der
ersten Änderungsordnung vom 19.01.2026 (AB Uni 2026/14, S. 2007)²

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Bachelorgrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zugang- und Zulassung zur Bachelorprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 7 Studieninhalte**
- § 8 Lehrveranstaltungsarten**
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 11 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
- § 12 Die Bachelorarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
- § 14 Prüfer*innen, Beisitzer*innen**
- § 15 Remonstration**
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 17 Nachteilsausgleich**
- § 19 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
- § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
- § 22 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
- § 23 Einsicht in die Studienakten**
- § 24 Versäumnis, Rücktritt,**
- § 25 Ordnungsverstoß**
- § 26 Ungültigkeit von Einzelleistungen**

¹ AB Uni 2022/11, S. 748.

² Diese Ordnung ist gemäß ihrem Artikel 2 am 25.02.2026 in Kraft getreten.

§ 27 Aberkennung des Bachelorgrades

§ 28 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anhang I: Umrechnungstabelle gem. § 19 Abs. 2

Anhang II: Umrechnungstabelle gem. § 19 Abs. 8

Anhang III: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Deutsches und französisches Recht an der Universität.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Die Studierenden erwerben wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in den Rechtsordnungen Frankreichs und Deutschlands, im Europarecht sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums werden die akademischen Grade Bachelor of Laws (LL.B.) durch die Universität Münster und die französische Licence durch die Universität Lyon III verliehen (deutsch-französischer Doppelabschluss).

§ 4

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Deutsches und französisches Recht und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der/die Dekan*in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (2) Der/die Dekan*in kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Geschäftsstelle für die/den Dekan*in ist das Prüfungsamt.

§ 5

Zugang- und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Deutsches und französisches Recht sind neben den allgemeinen Voraussetzungen solide Kenntnisse der deutschen und der französischen Sprache (B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmen). ²Der Nachweis von Französischkenntnissen kann durch eine Hochschulberechtigung im jeweiligen Land oder Sprachzertifikate (z.B. DALF, TestDaF, C-Test) erfolgen. ³Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität erbringen; der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist. ⁴Für Studierende der Universität Lyon werden die dort nachgewiesenen Deutschkenntnisse (B1-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen) als Substitut für die DSH-Prüfung anerkannt.

- (2) ¹Die Zulassung zum Studium an der Université Lyon III im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erfolgt nach französischem Recht. ²Diese kann die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität mit der Durchführung des Auswahlverfahrens beauftragen. ³Näheres ist zwischen beiden Universitäten vertraglich vereinbart.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Deutsches und französisches Recht an der Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn der/die Bewerber*in im Studiengang Deutsches und französisches Recht oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) ¹Das Bachelorstudium im Studiengang Deutsches und französisches Recht umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

a. Pflichtmodule

- ZR 02 Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht
- ZR 03 Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse
- ÖR 02 Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten)
- ÖR 03 Allgemeines Verwaltungsrecht
- FR 01 Grundlagen des französischen Rechts
- FR 02 Droit constitutionnel
- FR 03 Droit des obligations
- FR 04 Vertiefung französisches Recht
- FS 01 Fachsprachkursmodul I
- FS 02 Fachsprachkursmodul II
- FS 03 Wahlkurs Common Law oder International Law
- PM Praktikumsmodul
- BA 01 Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit
- BA 02 Rechtsvergleichende Bachelorarbeit

b. Wahlpflichtmodule

- ZR 01a Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit zivilrechtlicher Vertiefung
- ZR 01b Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil)
- ÖR 01a Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I mit öffentlich-rechtlicher Vertiefung
- ÖR 01b Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil)

²Die Studierenden müssen entweder das Modul ZR 01a oder das Modul ÖR 01a absolvieren.

³Wird das Modul ZR 01a gewählt, muss das Modul ÖR 01b belegt werden; wird das Modul ÖR 01a gewählt, muss Modul ZR 01b belegt werden.

c. Studieninhalte an der Universität Lyon 3

- Auslandsmodul

Die Studieninhalte des Auslandsmoduls werden für den Studienabschnitt an der Universität Lyon 3 von den Programmbeauftragten der beiden Partneruniversitäten in einem gemeinsamen Studienplan rechtzeitig auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Module im Zivilrecht (ZR) und Öffentlichen Recht (ÖR) beinhalten Vorlesungen, die

gemeinsam mit Studierenden der Studiengänge Rechtswissenschaft (Staatsexamen), Wirtschaft und Recht (Bachelor), Politik und Recht (Bachelor) sowie anderen Studiengängen des Fachbereichs 03 angeboten werden.

- (2) ¹Arbeitsgemeinschaften sind Übungen, die der Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes und ihrer Anwendung am konkreten Sachverhalt dienen. ²Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse in einem juristischen Gutachten anzuwenden.
- (3) Bei den Vorlesungen zu den Modulen im französischen Recht (FR) handelt es sich um Blockkurse, die gemeinsam mit der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung angeboten und besucht werden.
- (4) ¹Die Fachsprachkurse (FS) werden gemeinsam mit dem Sprachenzentrum der Universität Münster organisiert und im Rahmen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung veranstaltet. ²Die Unabdingbarkeit der Präsenz zur sprachlichen Weiterbildung begründet die Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen des Sprachenzentrums.
- (5) Das erste Modul im Rahmen der Bachelorarbeit (BA01) beinhaltet ein Seminar, das die Anfertigung des Exposés zu der Bachelorarbeit begleitet.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 180 Leistungspunkten.
- (5) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass der/die Bewerber*in über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von

der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

- (7) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von dem/der Veranstalter*in zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ⁵Die Wahl der Vertiefungs- und Pflichtoptionen im Modul BGB Allgemeiner Teil sowie im Modul Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I sind verbindlich und können nachträglich nicht mehr geändert werden
- (5) ¹Bei Kursen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung oder des Sprachzentrums der Universität Münster kann eine Teilprüfung nur nach regelmäßiger Kursteilnahme abgelegt werden. ²Die Kursteilnahme ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn an mehr als
- a) zwei Terminen bei wöchentlichen bzw.
 - b) einem Termin bei 14-täglichen oder im Block stattfindenden Veranstaltungen
- nicht teilgenommen wurde. ³Studierende, die mehr als zwei Mal nicht an dem Kurs teilgenommen haben, führen bei juristischen Kursen ein Gespräch mit der/dem Leiter:in des FFA-Büros, bei Kursen des Sprachzentrums mit der/dem Leiter:in des Sprachzentrums, ob die/der Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. ⁴Entscheidet die/der Leiter:in, dass dies nicht möglich ist, kann die/der Studierende nicht an der jeweiligen Prüfung teilnehmen.

- (6) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

§ 11

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 12

Die Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein rechtsvergleichendes Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.

- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einem/einer gemäß § 14 bestellten Prüfer*in ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl des Themenstellers bzw. der Themensteller sowie für die Themenstellung hat der/die Kandidat*in ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin bzw. des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 120 Leistungspunkte erreicht und das Modul BA 01 abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend abgelegt, daher beträgt die Bearbeitungsfrist 12 Wochen. ²Das Abgabedatum wird einheitlich in Absprache mit der Universität Lyon Jean Moulin festgelegt. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/r pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der/die Dekan*in. ⁶Auf Verlangen der Dekanin bzw. des Dekans hat der/die Kandidat*in das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der/die Dekan*in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn der/die Kandidat*in die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 17 Absatz 4.
- (6) ¹Die Arbeit kann entweder in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Der/die Kandidat*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die an der Universität Münster betreute Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in

zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Satz 1 gilt nur, wenn die Bachelorarbeit unter individueller Betreuung geschrieben wurde. ³Wird die Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars absolviert, das von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch für die Schwerpunktprüfung im Rahmen des Staatsexamensstudiengangs angeboten wird, ist die Bachelorarbeit bei der Seminarleitung abzugeben. ⁴Der/die Kandidat/in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ⁵Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁶Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. ²Eine/r der Prüfer*innen soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Der/die zweite Prüfer/in wird von dem/der Dekan/in bestimmt, der/die Erstprüfer/in hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 5 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem/der Dekan*in ein/e dritte Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüfer*innen, Beisitzer*innen

- (1) ¹Teilprüfungen werden von einer/einem Prüfer/in abgenommen. Prüfer/in ist, wer die Lehrveranstaltung, in der eine Teilprüfung abgelegt wird, verantwortlich leitet. ²Soweit vorlesungsübergreifende Klausuren vorgesehen sind, bestimmt das Prüfungsamt, wer von den die Vorlesung Leitenden prüft. Häusliche Arbeiten prüft, wer die jeweilige Aufgabe gestellt hat. ³Der/die Dekan/in bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüfer/innen.
- (2) ¹Prüfer*in kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, Beisitzer/in jede Person, die eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. ²Die Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) ¹Die/Der Dekan/in kann Zweitprüfer/innen, Beisitzende sowie weitere Prüfende nach § 65 HG NRW bestellen. ²Sofern wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beteiligt sind, sind sie in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) ¹Prüferinnen/Prüfer kann durch ihr/ihm zugeordnete akademische Mitarbeiter/innen,

Nichtamtliche Lesefassung

welche die einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt haben, durch Vorkorrektur der schriftlichen Prüfungsleitungen unterstützt werden.

- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einem/einer Prüfer*in in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat der/die Prüfer*in den/die Beisitzer*in zu 757 hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Prüfer*in und dem/der Beisitzer*in zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einem/einer Prüfer*in bewertet. ²Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 13.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Absatz 5 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörer*innen teilnehmen, sofern nicht ein/e Kandidat*in widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 15

Remonstration

¹Gegen das Ergebnis einer Teilprüfung kann der Prüfling bei der/dem Prüfer/in schriftlich remonstrieren. ²Diese/r kann für die Annahme der Remonstration eine Frist festsetzen und sie von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen. ³Die Remonstration und die daraufhin ergangene Entscheidung werden zu den Prüfungsakten gegeben.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund

entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der/die Dekan*in. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.

§ 17

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der/die Dekan*in auf Antrag der/des Studierenden unter

Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss innerhalb der An- und Abmeldefrist zu den Prüfungsleistungen gestellt werden. ²Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sind geeignete Nachweise vorzulegen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, ist die erneute Vorlage von Nachweisen für die Beantragung weiterer Nachteilsausgleiche nicht erforderlich.
- (4) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Bachelorarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. ⁴Ein Modul, dem mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind, ist dann endgültig nicht bestanden, wenn sich nach Ausschöpfung aller für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote i.S.v. § 19 Abs. 5 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.
- (3) ¹Die Wahlpflichtmodule ZR 01a, ZR 01b und ÖR 01a, ÖR 01b unterscheiden sich jeweils um eine Studienleistung, welche beliebig oft wiederholt werden kann. ²Ein Wechsel der Wahlpflichtmodule ist im Rahmen der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Wahlkriterien beliebig oft zulässig. ³Als gewählt gilt das Modul, indem die Studienleistung als erstes als bestanden vermerkt wurde. ⁴Ein Wechsel zwischen der zivilrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Ausrichtung des Studienabschnittes in Lyon unterliegt den Regelungen der Universität Jean Moulin.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 4 genannten Frist ist

jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von dem/der Dekan*in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	=	16-18 Punkte
gut	=	13-15 Punkte
vollbefriedigend	=	10-12 Punkte
befriedigend	=	7-9 Punkte
ausreichend	=	4-6 Punkte
mangelhaft	=	1-3 Punkte
ungenügend	=	0 Punkte

³Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

- (2) Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden den Studierenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit des auf die jeweilige Teilprüfung folgenden Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle

Nichtamtliche Lesefassung

Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (5) ¹Aus den Noten der Module und Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ³Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

⁴Zur Übersetzung in diese Notenskala dient die Umrechnungstabelle in Anhang I. ⁵Ausgangspunkt der Rechnung ist dabei die noch nicht umgerechnete vorläufige Gesamtnote im System des Abs. 1. ⁶Für die Umrechnung französischer Noten in das Notensystem dieser Prüfungsordnung gilt ebenfalls die Umrechnungstabelle in Anhang II.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden aufgenommen:
- die Note der Bachelorarbeit,
 - das Thema der Bachelorarbeit,
 - die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von dem/der Dekan*in des Fachbereichs Rechtswissenschaft (03) unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 21

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ⁴Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin bzw. des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Schwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem/der Dekan*in unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der/die Dekan*in die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

- (4) ¹Der/die Dekan*in kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin bzw. einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

§ 24

Ordnungsverstoß

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer einen Täuschungsversuch unternimmt, während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder benutzt, sich an einem solchen Verhalten beteiligt oder die Prüfung erheblich stört. ²Deswegen kann ein Verweis erteilt und
- a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,
 - b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden, oder
 - c) die gesamte Prüfung für nicht oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden, sofern das Verhalten besonders schwer wiegt oder wiederholt eine Täuschung begangen oder daran teilgenommen wurde.
- (2) ¹In schwerwiegenden Fällen kann die/der Dekan/in die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ²Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die/der Dekan/in. ²Sie sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. ³Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bekannt, so können die in Absatz 1 Satz 2 lit. a) – c) genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens fünf Jahre nach der Prüfungsentscheidung. ²Ein bereits über die Prüfung erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben und zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist.
- (5) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der/die Dekan*in nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die

Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 25 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der/die Dekan*in.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Bachelorstudiengang Deutsches und französisches Recht eingeschrieben werden.

Anhang I: Umrechnungstabelle gem. § 19 Abs. 2

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Bachelorprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,3 (sehr gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,0 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
7 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,0 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Anhang II: Umrechnungstabelle gem. § 19 Abs. 8

JAG-Note	Bachelor-Note	Französisch-Note
18	1,0	20
18	1,0	19,9
18	1,0	19,8
18	1,0	19,7
18	1,0	19,6
18	1,0	19,5
18	1,0	19,4
18	1,0	19,3
18	1,0	19,2
18	1,0	19,1
18	1,0	19
18	1,0	18,9
18	1,0	18,8
18	1,0	18,7
17	1,1	18,6
17	1,1	18,5
17	1,1	18,4
16	1,1	18,3
16	1,2	18,2
16	1,2	18,1
15	1,2	18
15	1,2	17,9
15	1,3	17,8
14	1,3	17,7
14	1,3	17,6
14	1,3	17,5
13	1,3	17,4
13	1,4	17,3
13	1,4	17,2
13	1,4	17,1
13	1,5	17
13	1,5	16,9
13	1,5	16,8
13	1,5	16,7
13	1,6	16,6
13	1,6	16,5
13	1,6	16,4
13	1,6	16,3
13	1,7	16,2
13	1,7	16,1
13	1,7	16
12	1,7	15,9
12	1,8	15,8

Nichtamtliche Lesefassung

12	1,8	15,7
11	1,9	15,6
11	1,9	15,5
11	2,0	15,4
10	2	15,3
10	2,1	15,2
10	2,1	15,1
10	2,2	15
10	2,2	14,9
10	2,3	14,8
10	2,3	14,7
9	2,3	14,6
9	2,4	14,5
9	2,5	14,4
9	2,5	14,3
9	2,6	14,2
9	2,6	14,1
9	2,7	14
8	2,7	13,9
8	2,8	13,8
8	2,8	13,7
8	2,9	13,6
8	2,9	13,5
8	3,0	13,4
7	3	13,3
7	3,1	13,2
7	3,1	13,1
7	3,2	13
7	3,2	12,9
7	3,3	12,8
7	3,3	12,7
6	3,3	12,6
6	3,4	12,5
6	3,5	12,4
6	3,5	12,3
6	3,6	12,2
6	3,6	12,1
6	3,7	12
5	3,7	11,9
5	3,8	11,8
5	3,8	11,7
5	3,8	11,6
5	3,8	11,5
5	3,9	11,4
5	3,9	11,3
5	3,9	11,2

Nichtamtliche Lesefassung

5	3,9	11,1
4	4	11
4	4	10,9
4	4	10,8
4	4	10,7
4	4	10,6
4	4	10,5
4	4	10,4
4	4	10,3
4	4	10,2
4	4	10,1
4	4	10
3	5	9,9
3	5	9,8
3	5	9,7
3	5	9,6
3	5	9,5
3	5	9,4
3	5	9,3
3	5	9,2
3	5	9,1
3	5	9
3	5	8,9
3	5	8,8
3	5	8,7
3	5	8,6
3	5	8,5
3	5	8,4
3	5	8,3
3	5	8,2
3	5	8,1
3	5	8
3	5	7,9
3	5	7,8
3	5	7,7
3	5	7,6
3	5	7,5
3	5	7,4
3	5	7,3
3	5	7,2
3	5	7,1
3	5	7
3	5	6,9
3	5	6,8
3	5	6,7
3	5	6,6

Nichtamtliche Lesefassung

2	5	6,5
2	5	6,4
2	5	6,3
2	5	6,2
2	5	6,1
2	5	6
2	5	5,9
2	5	5,8
2	5	5,7
2	5	5,6
2	5	5,5
2	5	5,4
2	5	5,3
2	5	5,2
2	5	5,1
2	5	5
2	5	4,9
2	5	4,8
2	5	4,7
2	5	4,6
2	5	4,5
2	5	4,4
2	5	4,3
2	5	4,2
2	5	4,1
2	5	4
2	5	3,9
2	5	3,8
2	5	3,7
2	5	3,6
2	5	3,5
2	5	3,4
2	5	3,3
1	5	3,2
1	5	3,1
1	5	3
1	5	2,9
1	5	2,8
1	5	2,7
1	5	2,6
1	5	2,5
1	5	2,4
1	5	2,3
1	5	2,2
1	5	2,1
1	5	2

Nichtamtliche Lesefassung

1	5	1,9
1	5	1,8
1	5	1,7
1	5	1,6
1	5	1,5
1	5	1,4
1	5	1,3
1	5	1,2
1	5	1,1
1	5	1
1	5	0,9
1	5	0,8
1	5	0,7
1	5	0,6
1	5	0,5
1	5	0,4
1	5	0,3
1	5	0,2
1	5	0,1
0	5	0

Anhang III: Modulbeschreibungen

1. Zivilrecht

Modul	Titel	LP
Wahlpflichtmodul ZR 01a	Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit Vertiefung	13
Wahlpflichtmodul ZR 01b	Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil)	11
Pflichtmodul ZR 02	Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht	9
Pflichtmodul ZR 03	Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse	15

Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit Vertiefung

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit Vertiefung
Modulnummer	ZR 01a

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	13
Workload (h) insgesamt	390
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit zusätzlicher Vertiefung im Zivilrecht ist ein Grundlagenmodul und vermittelt Grundkenntnisse zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie Grundlagen der Römischen Rechtsgeschichte oder der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland.	
Lehrinhalte	
Das Modul behandelt das erste Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches gemäß der Klammer-technik des Bürgerlichen Gesetzbuches Vorschriften umfasst, die für einen Großteil des Zivilrechts anwendbar sind. Das Modul führt in die Grundlagen, den Aufbau und die Grundbegriffe des deutschen Zivilrechts ein. Es werden die wichtigsten Normen und Begriffe des allgemeinen Teils des BGB erarbeitet, insbesondere die Geschäftsfähigkeit und ihre Beschränkungen, der Vertragsschluss und die Unwirksamkeit von Verträgen sowie Vertretung und Verjährung. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten	

Nichtamtliche Lesefassung

Sachverhalten vertieft und die Methodik der Fallbearbeitung eingeübt. Daneben werden in einer zweiten Vorlesung rechtshistorische Grundlagen vermittelt. Der Inhalt beschränkt sich dabei nicht darauf, wie das Recht einst gewesen ist, sondern umfasst daneben die Funktion der Akzeptanz von Normen und deren Durchsetzung, sowie historisch begründete Argumente für ihre Entwicklung. Es werden Zusammenhänge zum geltenden Recht vermittelt.

Lernergebnisse

Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen des Zivilrechts und kennen wichtige privatrechtliche Prinzipien wie das Abstraktionsprinzip und die Privatautonomie. Sie begreifen die Inhalte des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden und das Gesetz nach den anerkannten Auslegungsmethoden auslegen. Die Studierenden beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug, um Sachverhalte richtig einzuordnen, die richtige Anspruchsgrundlage zu finden und die Fälle mit grundlegenden zivilrechtlichen Problemen schriftlich oder mündlich zu lösen. Sie können mit juristischen Datenbanken arbeiten sowie themenbezogene Literatur auswerten und sie zur Unterstützung in die Falllösung integrieren. Die Studierenden werden befähigt, mit Hilfe der Literatur komplexe Probleme des Allgemeinen Teils in der Fallbearbeitung zu erkennen und diese durch die juristische Methodik und wissenschaftliches Arbeiten zu lösen. Damit sind die Studierenden in der Lage, ihre juristischen Kenntnisse in Praxisfällen schriftlich oder mündlich anzuwenden und juristische Argumente vorzutragen. Die Studierenden erwerben ein breites Fundament an Kenntnissen zum Römischen Recht oder zur Deutschen Rechtsgeschichte, auf das sie zurückgreifen können, um sich mit dem geltenden Recht kritisch auseinanderzusetzen und die Entstehung aktueller Rechtsfiguren nachzuvollziehen. Sie können die Wichtigkeit der Subsumtionstechnik in der deutschen Rechtsmethodik verstehen und diesbezüglich wichtige Entwicklungen erläutern. Durch die Einordnung des Rechts in den historischen Kontext können die Studierende neue Ansätze zur Lösung von Rechtsproblemen erkennen und mit ihnen argumentieren. Die Studierenden erkennen die enge Verflechtung von Recht, Geschichte und Gesellschaft und können im weiteren Verlauf ihres Studiums immer weitere Verknüpfungen herstellen. Darüber hinaus haben die Studierenden eine allgemeine Problemlösungskompetenz entwickelt und ihr Zeitmanagement verbessert.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit(h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung		Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB	P	75 h/5 SWS	195 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zu den Grundlinien und Allgemeinen Teil des BGB	P	30 h/2 SWS	30 h
3	Vorlesung		Römische Rechtsgeschichte	WP	30 h/2 SWS	30 h
4	Vorlesung		Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte	WP	30 h/ 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben innerhalb dieses Moduls die Wahl zwischen LV Nr. 3 und LV Nr. 4.			

4 Prüfungskonzeption	
Prüfungsleistung(en)	

Nichtamtliche Lesefassung

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur, auf Antrag beim Lehrenden durch mündliche Prüfung ersetzbar	120 Minuten, 20 Minuten	1	64 %
2	MTP	Hausarbeit, auf Antrag beim Lehrenden durch mündliche Prüfung ersetzbar	15-30 Sei- ten/45 Minu- ten	1	36%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		7,23 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	
1	Klausur		120 Minuten	3 oder 4	-

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3 oder 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		13 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmeveraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester

Nichtamtliche Lesefassung

Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Peter Oestmann	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
-------------------------	--------------------------	--

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)	
Modultitel englisch	Civil Law – Introduction and General Provisions of the Civil Code	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction and General Provisions of the Civil Code	
	LV Nr. 2: Tutorial on the Introduction and General Provisions of the Civil Code	
	LV Nr. 3: Roman Legal History	
	LV Nr. 4: German Legal History	

9	Sonstiges	
Kombination mit anderen Modulen	Wird dieses Modul gewählt, kann nur das Modul ÖR 01b Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil) belegt werden.	

Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil)

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil)
Modulnummer	ZR 01b

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	11
Workload (h) insgesamt	330
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil ist ein Grundlagenmodul und vermittelt Grundkenntnisse zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches.	
Lehrinhalte	
Das Modul behandelt das erste Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches gemäß der Klammer-technik des Bürgerlichen Gesetzbuches Vorschriften umfasst, die für einen Großteil des Zivilrechts anwendbar sind. Das Modul führt in die Grundlagen, den Aufbau und die Grundbegriffe des deutschen Zivilrechts ein. Es werden die wichtigsten Normen und Begriffe des allgemeinen Teils des BGB erarbeitet, insbesondere die Geschäftsfähigkeit und ihre Beschränkungen, der Vertragsschluss und die Unwirksamkeit von Verträgen sowie Vertretung und Verjährung. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Fallbearbeitung eingeübt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen des Zivilrechts und kennen wichtige privatrechtliche Prinzipien wie das Abstraktionsprinzip und die Privatautonomie. Sie begreifen die Inhalte des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden und das Gesetz nach den anerkannten Auslegungsmethoden auslegen. Die Studierenden beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug, um Sachverhalte richtig einzuordnen, die richtige Anspruchsgrundlage zu finden und die Fälle mit grundlegenden zivilrechtlichen Problemen schriftlich oder mündlich zu lösen. Sie können mit juristischen Datenbanken arbeiten sowie themenbezogene Literatur auswerten und sie zur Unterstützung in die Falllösung integrieren. Die Studierenden werden befähigt, mit Hilfe der Literatur komplexe Probleme des Allgemeinen Teils in der Fallbearbeitung zu erkennen und diese durch die juristische Methodik und wissenschaftliches Arbeiten zu lösen. Damit sind die Studierenden in der Lage, ihre juristischen Kenntnisse in Praxisfällen schriftlich oder mündlich	

Nichtamtliche Lesefassung

anzuwenden und juristische Argumente vorzutragen. Darüber hinaus haben die Studierenden eine allgemeine Problemlösungskompetenz entwickelt und ihr Zeitmanagement verbessert.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung		Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB	P	75 h/5 SWS	195 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zu den Grundlinien und Allgemeinen Teil des BGB	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Klausur, auf Antrag beim Lehrenden durch mündliche Prüfung ersetzbar	120 Minuten, 20 Minuten	1	64 %
2.	MTP	Hausarbeit, auf Antrag beim Lehrenden durch mündliche Prüfung ersetzbar	15-30 Seiten/45 Minuten	1	36%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6,11 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2,5 LP

Nichtamtliche Lesefassung

	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		11 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Peter Oestmann	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)	
Modultitel englisch	Civil Law – Introduction and General Provisions of the Civil Code	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction and General Provisions of the Civil Code	
	LV Nr. 2: Tutorial on the Introduction and General Provisions of the Civil Code	

9	Sonstiges	
Kombination mit anderen Modulen	Wird dieses Modul gewählt, kann nur das Modul ÖR 01a Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I mit öffentlich-rechtlicher Vertiefung belegt werden.	

Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht
Modulnummer	ZR 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	270
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Modul Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil aufbaut und grundlegende Kompetenzen des Schuldrechts vermittelt.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesungen Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht sowie besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht behandeln das zweite Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches und führen in die Grundlagen des deutschen Schuldrechts ein. Diese umfassen den Inhalt von Schuldverhältnissen, Erfüllung und Erfüllungssurrogate, Leistungsstörungenrecht und Dritte im Schuldverhältnis. Nachdem die allgemeinen Regeln bekannt sind, werden die besonderen Vorschriften einiger Vertragsarten, wie die des Kauf- und des Werkvertrags besprochen. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und am konkreten Sachverhalt im Gutachtenstil angewandt. Ein Schwerpunkt wird in den ausgewählten Anwendungsbereichen dabei auf den lebensnahen Verbraucherschutz gelegt, dessen Vorschriften auch durch die Wahrnehmung der Kompetenzen der Europäischen Union beeinflusst werden, sodass ein Bezug zum Binnenmarkt durch die Harmonisierung des Zivilrechts erkennbar wird.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Schuld- und Verbraucherschutzrechts und können darauf die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie kennen Ansprüche aus vertraglichen Schuldverhältnissen und können unterschiedliche Vertragstypen erkennen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Schuldrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren. Die Studierenden erwerben ein Verständnis für die unterschiedlichen Ansprüche im Leistungsstörungenrecht und gewinnen die Kompetenz, bei Rechtsfragen zu erläutern, wie günstig die jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten in einem konkret angegebenen Lebenssachverhalt wären. Sie erwerben damit eine	

Nichtamtliche Lesefassung

grundlegende rechtsberatene Kompetenz für ihren zukünftigen Beruf. Darüber hinaus erwerben die Studierende ein vertieftes Verständnis für die Harmonisierung des Rechts durch die Europäische Union im Verbraucherschutzrecht und legen damit die Grundlage für einen deutsch-französischen Rechtsvergleich.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung		Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht sowie Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht	P	90 h/6 SWS	120 h
2.	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum Allgemeinen Schuldrecht, Kaufrecht und Besonderem Verbraucherschutzrecht	P	30 h/ 2 SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

Nichtamtliche Lesefassung

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	3 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		9 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r/ FB	Prof. Dr. Peter Oestmann	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)
Modultitel englisch	General Provisions of Law of Obligations and Contract Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Law of Obligations: General Provisions and Provisions for the Contract of Sale as well as Special Provisions on Contracts and Consumer Protection Law
	LV Nr. 2: Tutorial on Law of Obligations: General Provisions and Provisions for the Contract of Sale as well as Special Provisions on Contracts and Consumer Protection Law

9 Sonstiges	

Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse
Modulnummer	ZR 03

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	3
	Leistungspunkte (LP)	15
	Workload (h) insgesamt	450
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Modul Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil und Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht aufbaut.	
Lehrinhalte	
Das Modul behandelt das dritte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches und schließt das Mobiliar- und das Immobiliarsachenrecht ein. Es umfasst die Bedeutung, den Erwerb und die Änderungen dinglicher Rechte und stellt diese ins Verhältnis zum Schuldrecht. Zudem behandelt das Modul die nicht-vertraglichen (gesetzlichen) Schuldverhältnisse des zweiten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Gegensatz zu den im Modul Allgemeines Schuldrecht und Vertragsrecht kennengelernten vertraglichen Schuldverhältnissen. Die behandelten Themen des zweiten Buches gliedern sich in drei Teile: die Geschäftsführung ohne Auftrag, das Deliktsrecht und die ungerechtfertigte Bereicherung. Es werden die Voraussetzungen für die unterschiedlichen Ansprüche aus diesen drei Bereichen und ihr Verhältnis zueinander vermittelt. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Sachenrechts und können diese in die Systematik des deutschen Zivilrechts einordnen. Sie erwerben die Fähigkeit, Fragestellungen des Sachenrechts mit schuldrechtlichen Problemen in der Falllösung gegenüberzustellen und Sachverhalte in schuldrechtliche und sachenrechtliche Problematiken zu trennen. Sie können in Sachverhalten komplexe Probleme des deutschen Sachenrechts mit Bezug auf das grundlegende Abstraktionsprinzip erkennen und diese vor dem Hintergrund des konkreten Sachverhalts beurteilen. Sie verbessern ihre juristische Problemlösungskompetenz und machen zudem Fortschritte im allgemeinen Konflikt – und Zeitmanagement.	

Nichtamtliche Lesefassung

Die Studierenden beherrschen zudem die grundlegenden Strukturen der gesetzlichen Schuldverhältnisse und können sie in die Systematik des Schuldrechts und der vertraglichen Schuldverhältnisse einordnen. Sie erwerben die Kompetenz, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen der gesetzlichen Schuldverhältnisse in einem konkreten Sachverhalt vorliegen, und die sich daraus ergebende Beurteilung des Sachverhalts in einem Gutachten in einer vertretbaren Reihenfolge zu verorten. Sie können die exakte Anspruchsgrundlage, die auf den Sachverhalt Anwendung findet, erkennen und von anderen abgrenzen und den Sachverhalt auf den verschiedenen Ebenen der zivilrechtlichen Fallbearbeitung beurteilen. Ebenfalls können sie juristische Argumente vortragen. Insgesamt hat sich ihre juristische Problemlösungskompetenz verbessert und die Studierenden erlangen ein umfassenderes Bild des Systems des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Sachenrecht	P	60h/4 SWS	150 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum Sachenrecht	P	30 h/2 SWS	30 h
3	Vorlesung		Gesetzliche Schuldverhältnisse	P	45h/ 3 SWS	135 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	180 Minuten	1 und 3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8,33 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		15 LP

Nichtamtliche Lesefassung

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn zuvor der Praktikumsvorbereitungskurs belegt und eine Praktikumsbescheinigung eingereicht wurde

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Peter Oestmann	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Rechtswissenschaften (StE)
Modultitel englisch	Property Law and Legal Obligations/Tort Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Property Law
	LV Nr. 2: Tutorial on Property Law
	LV Nr. 3: Legal Obligations/Tort Law

9 Sonstiges	

2. Öffentliches Recht

Modul	Titel	LP
Wahlpflichtmodul ÖR 01a	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I mit Vertiefung	10
Wahlpflichtmodul ÖR 01b	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil)	8
Pflichtmodul ÖR 02	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten)	11
Pflichtmodul ÖR 03	Allgemeines Verwaltungsrecht	9

Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht mit Vertiefung

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I mit Vertiefung
Modulnummer	ÖR 01a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
<p>Das Modul Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I ist ein Grundlagenmodul und ist dem Modul Deutsches und europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten) vorgeschaltet. Es vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen im Öffentlichen Recht, einer der drei Kerndisziplinen der Rechtswissenschaft, welche vermehrt europarechtliche Bezüge umfasst, und führt zusätzlich in die (hauptsächlich europäische) Verfassungsgeschichte ein.</p>		
Lehrinhalte		
<p>Das Modul führt in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts ein. Es wird deutsches Verfassungsrecht und institutionelles Unionsrecht zugleich gelehrt. Dadurch werden nationale und europäische Fragestellungen verknüpft. Die Studierenden setzen sich mit Prinzipien, Organisation und Verfahren des Grundgesetzes und der EU-Verträge auseinander. Dabei werden insbesondere die Verfassungsinterpretation und die aus Art. 20 des Grundgesetzes abgeleiteten Staatsprinzipien behandelt. Daneben wird auf die Funktionen und die Arbeitsweise des deutschen Bundestages und das deutsche Wahlsystem eingegangen. Zudem werden die Befugnisse der Bundesregierungen und die Aufgaben und Kompetenzen der unterschiedlichen Unionsorgane behandelt. Bereits mit dieser Einführung wird durch den besonderen europarechtlichen Bezug ein Zusammenhang zu dem Nachbarstaat Frankreich deutlich. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Rechtswissenschaft, insbesondere der Gutachtenstil wird eingeübt.</p>		
Lernergebnisse		
<p>Die Studierenden entwickeln ein Bewusstsein für die unterschiedlichen normativen Ebenen des deutschen und europäischen Rechts und ihr Zusammenwirken im Mehrebenensystem. Sie erwerben Kenntnisse des deutschen Staatsorganisationsrechts sowie des primären und sekundären Europarechts. Sie können die Tragweite der beiden Systeme begreifen, vergleichen und gemeinsame Strukturen und Unterschiede erkennen. Die Studierenden sind in der Lage, ihr Wissen auf konkrete Sachverhalte</p>		

Nichtamtliche Lesefassung

anzuwenden, indem sie die richtige Verfahrensart erkennen und nach juristischer Methodik eine schriftliche oder mündliche Falllösung vornehmen. Damit sind sie befähigt, Lerninhalte praktisch anzuwenden und erlernte Grundsätze und Verfahren für einen konkreten Sachverhalt innerhalb der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit inhaltlich sicher und an einer vertretbaren Stelle in der schriftlichen oder mündlichen Fallprüfung einzuordnen sowie verfassungsrechtliche Argumente vorzutragen. Sie können die Bedeutung des erlangten Wissens im Verfassungsrecht für den konkreten Fall erkennen und diese als Grundlage für die juristische Argumentation bei Abgrenzungs- und Einordnungsschwierigkeiten nutzen. In diesem Bereich haben sie Problemlösungskompetenz und grundlegende Kompetenzen für einen wissenschaftlichen Diskurs erworben. Die erste Basis für die Rechtsvergleichung ist gelegt. Die Studierenden erwerben ein breites Fundament an Kenntnissen zur Verfassungsgeschichte in Europa, auf das sie zurückgreifen können, um sich mit Verfassungen kritisch auseinanderzusetzen und verfassungsrechtlich verankerte Tendenzen verschiedener Länder nachzuvollziehen. Durch die Einordnung des Rechts in den historischen Kontext können die Studierende neue Ansätze zur Lösung von Rechtsproblemen erkennen und mit ihnen argumentieren. Zudem beherrschen sie Methoden und Denkweisen der Historik. Die Studierenden erkennen die enge Verflechtung von Recht und Geschichte und können im weiteren Verlauf ihres Studiums immer weitere Verknüpfungen herstellen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren)	P	60 h/ 4 SWS	120 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum deutschen und Europäischen Verfassungsrecht I	P	30 h/ 2 SWS	30 h
3	Vorlesung		Verfassungsgeschichte	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur, auf Antrag beim Lehrenden durch mündliche Prüfung ersetzbar	120 Minuten, 20 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5,56 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Klausur		120 Minuten	3	

Nichtamtliche Lesefassung

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		10 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn zuvor der Praktikumsvorbereitungskurs belegt und eine Praktikumsbescheinigung eingereicht wurde 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r/ FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)
Modultitel englisch	Constitutional Law I (The Political System)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Constitutional Law I (The Political System)
	LV Nr. 2: Tutorial on Constitutional Law I (The Political System)

9 Sonstiges	
Kombination mit anderen Modulen	Wird dieses Modul gewählt, kann nur das Modul ZR 01b Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil) belegt werden.

Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil)

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil)
Modulnummer	ÖR 01b

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	8	
Workload (h) insgesamt	240	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I ist ein Grundlagenmodul und ist dem Modul Deutsches und europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten) vorgeschaltet. Es vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen im Öffentlichen Recht, einer der drei Kerndisziplinen der Rechtswissenschaft, welche vermehrt europarechtliche Bezüge umfasst.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul führt in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts ein. Es wird deutsches Verfassungsrecht und institutionelles Unionsrecht zugleich gelehrt. Dadurch werden nationale und europäische Fragestellungen verknüpft. Die Studierenden setzen sich mit Prinzipien, Organisation und Verfahren des Grundgesetzes und der EU-Verträge auseinander. Dabei werden insbesondere die Verfassungsinterpretation und die aus Art. 20 des Grundgesetzes abgeleiteten Staatsprinzipien behandelt. Daneben wird auf die Funktionen und die Arbeitsweise des deutschen Bundestages und das deutsche Wahlsystem eingegangen. Zudem werden die Befugnisse der Bundesregierungen und die Aufgaben und Kompetenzen der unterschiedlichen Unionsorgane behandelt. Bereits mit dieser Einführung wird durch den besonderen europarechtlichen Bezug ein Zusammenhang zu dem Nachbarstaat Frankreich deutlich. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Rechtswissenschaft, insbesondere der Gutachtenstil wird eingeübt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden entwickeln ein Bewusstsein für die unterschiedlichen normativen Ebenen des deutschen und europäischen Rechts und ihr Zusammenwirken im Mehrebenensystem. Sie erwerben Kenntnisse des deutschen Staatsorganisationsrechts sowie des primären und sekundären Europarechts. Sie können die Tragweite der beiden Systeme begreifen, vergleichen und gemeinsame Strukturen und Unterschiede erkennen. Die Studierenden sind in der Lage, ihr Wissen auf konkrete Sachverhalte anzuwenden, indem sie die richtige Verfahrensart erkennen und nach juristischer Methodik eine schriftliche</p>	

Nichtamtliche Lesefassung

oder mündliche Falllösung vorzunehmen. Damit sind sie befähigt, Lerninhalte praktisch anzuwenden und erlernte Grundsätze und Verfahren für einen konkreten Sachverhalt innerhalb der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit inhaltlich sicher und an einer vertretbaren Stelle in der schriftlichen oder mündlichen Fallprüfung einzuordnen und verfassungsrechtliche Argumente vorzutragen. Sie können die Bedeutung des erlangten Wissens im Verfassungsrecht für den konkreten Fall erkennen und diese als Grundlage für die juristische Argumentation bei Abgrenzungs- und Einordnungsschwierigkeiten nutzen. In diesem Bereich haben sie Problemlösungskompetenz und grundlegende Kompetenzen für einen wissenschaftlichen Diskurs erworben. Die erste Basis für die Rechtsvergleichung ist gelegt.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren)	P	60 h / 4 SWS	120 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum deutschen und Europäischen Verfassungsrecht I	P	30 h / 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur, auf Antrag beim Lehrenden durch mündliche Prüfung ersetzbar	120 Minuten, 20 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			4,45 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

Nichtamtliche Lesefassung

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		8 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn zuvor der Praktikumsvorbereitungskurs belegt und eine Praktikumsbescheinigung eingereicht wurde 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r/ FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)
Modultitel englisch	Constitutional Law I (The Political System)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Constitutional Law I (The Political System)
	LV Nr. 2: Tutorial on Constitutional Law I (The Political System)

9 Sonstiges	
Kombination mit anderen Modulen	Wird dieses Modul gewählt, kann nur das Modul ZR 01a Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit zivilrechtlicher Vertiefung belegt werden.

Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten)
Modulnummer	ÖR 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	11
Workload (h) insgesamt	330
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten) ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Modul Deutsches und europäisches Verfassungsrecht I aufbaut und die Grundrechte lehrt.	
Lehrinhalte	
Gegenstand dieses Moduls ist der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Art. 1-19), die allgemeinen Grundrechtslehren sowie relevante Klagearten. Dabei geht es um die Funktionen, die Systematik und die Schutzbereiche der einzelnen Grundrechte. Zudem werden auch die europäischen Grundfreiheiten in ihrem Anwendungsbereich und der unionsrechtliche Grundrechtsschutz, insbesondere die Grundrechtecharta der Europäischen Union thematisiert, wodurch die europarechtlichen Verknüpfungen deutlich werden. Daneben wird auch die Europäische Menschenrechtskonvention behandelt. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verstehen es, die grundlegenden Prinzipien und Begriffe der deutschen Grundrechte und europäischen Grundfreiheiten darzustellen und zu erläutern. Sie können den Umfang der Grundrechte und der Grundfreiheiten begreifen und ihren Anwendungsbereich bestimmen. Sie sind in der Lage, die Bedeutung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechtecharta der EU zu begreifen und Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Die Studierenden können ihre theoretischen Kenntnisse auf verschiedene Sachverhalte anwenden und schriftlich oder mündlich prüfen, ob in einem konkreten Anwendungsfall eine Grundrechtsverletzung vorliegt. Dabei sind sie in der Lage die Bedeutung von Rechtfertigungsgründen mit den durch die Grundrechte verfolgten Schutzzwecke im rechtlich zulässigen Rahmen gegeneinander abzuwägen und vorzutragen. Die Studierenden können mit neuen Problemen umgehen und diese durch Auswertung von juristischer Literatur und	

Nichtamtliche Lesefassung

Urteilen strukturiert lösen. Damit haben sie ihre Fähigkeit, rechtswissenschaftlich zu arbeiten, sowie ihr Zeitmanagement und Problemlösungskompetenz verbessert.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II	P	60 h/4 SWS	210 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum Deutschen und Europäischen Verfassungsrecht II	P	30 h/ 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Klausur	120 Minuten	1	64 %
2.	MTP	Hausarbeit, auf Antrag beim Lehrenden durch mündliche Prüfung ersetzbar	15-30 Seiten/45 Minuten	1	36%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6,11 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		11 LP

Nichtamtliche Lesefassung

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn zuvor der Praktikumsvorbereitungskurs belegt und eine Praktikumsbescheinigung eingereicht wurde

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)
Modultitel englisch	Constitutional Law II (Fundamental Rights and Freedoms)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Constitutional Law II (Fundamental Rights and Freedoms)
	LV Nr. 2: Tutorial on Constitutional Law II (Fundamental Rights and Freedoms)

9 Sonstiges	

Allgemeines Verwaltungsrecht

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Allgemeines Verwaltungsrecht
Modulnummer	ÖR 03

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	3
	Leistungspunkte (LP)	9
	Workload (h) insgesamt	270
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul allgemeines Verwaltungsrecht ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches ein praktisch höchst relevantes Gebiet des Öffentlichen Rechts umfasst.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung führt in die Grundlagen des deutschen Verwaltungsrechts ein und baut auf den Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts auf. Den Studierenden wird der Aufbau, die Rechtsgrundlagen und Handlungsweisen der öffentlichen Verwaltung vermittelt, insbesondere der Rechtscharakter eines Verwaltungsaktes, die Folgen seiner Rechtswidrigkeit und der gerichtlichen Durchsetzung. Es werden die verschiedenen Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes und die Abgrenzung des Verwaltungsaktes zu anderen Formen verwaltungsrechtlichen Handelns behandelt. Damit wird die Grundlage für eine Abgrenzung des deutschen Verwaltungsaktes vom französischen allgemeinen <i>acte administratif</i> geschaffen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen des deutschen Verwaltungsrechts. Sie haben ein gutes Verständnis von den Handlungsweisen und Rechtsgrundlagen der öffentlichen Verwaltung. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des Verwaltungsrechts schriftlich nach der juristischen Methodik zu erstellen. Die Studierenden können die Nichtigkeit und die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes voneinander trennen und eine Falllösung darüber erstellen, ob in einem konkreten Fall die Voraussetzungen für die Rechtswidrigkeit oder auf Nichtigkeitsgründe vorliegen.	

Nichtamtliche Lesefassung

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Allgemeines Verwaltungsrecht	P	60 h/4 SWS	150 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum allgemeinen Verwaltungsrecht	P	30 h/ 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	180 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		9 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn zuvor der Praktikumsvorbereitungskurs belegt und eine Praktikumsbescheinigung eingereicht wurde.

6 Voraussetzungen	
--------------------------	--

Nichtamtliche Lesefassung

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)	
Modultitel englisch	General Administrative Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: General Administrative Law	
	LV Nr. 2: Tutorial on General Administrative Law	

9	Sonstiges	

3. Französisches Recht

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul FR 01	Grundlagen des französischen Rechts	8
Pflichtmodul FR 02	Droit constitutionnel	5
Pflichtmodul FR 03	Droit des obligations	4
Pflichtmodul FR 04	Vertiefung französisches Recht	10

Grundlagen des französischen Rechts

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Grundlagen des französischen Rechts
Modulnummer	FR 01

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1-2	
Leistungspunkte (LP)	8	

Nichtamtliche Lesefassung

Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden sollen schon früh neben der deutschen auch mit der französischen Rechtsmethodik vertraut gemacht werden. Das Modul führt in das französische Recht ein und legt die Basis für darauf aufbauende französischsprachige Module.	
Lehrinhalte	
Es werden die historischen und philosophischen Grundlagen des französischen Rechts vermittelt. Es werden die unterschiedlichen Rechtsquellen im französischen Recht mit einem Blick auf die Gesetzgebung der Europäischen Union und auf die verschiedenen natürlichen und juristischen Personen behandelt. Zudem wird ein Schwerpunkt auf den französischen Dualismus der Rechtsprechung und die an der Entscheidung beteiligten Personen gelegt. Insbesondere wird die Stellung des <i>Conseil d'État</i> und der historische Ursprung der Mitwirkung von Geschworenen im Strafverfahren besprochen. Daneben werden die Berufswege der verschiedenen juristischen Berufsfelder in Frankreich behandelt. Das Modul führt daneben auch in die Methodik der französischen Rechtswissenschaft ein und umfasst den Inhalt und Aufbau der traditionellen schriftlichen Aufsätze, insbesondere die <i>dissertation</i> sowie den Umgang mit dem Code civil und französischen Rechtsdatenbanken.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben eine interkulturelle Kommunikationsfähigkeit, indem sie sich mit den Grundstrukturen einer zweiten Rechtsordnung auseinandersetzen und mit Hilfe des Wissens über die historische Entwicklung des Rechts grundlegende Unterschiede einer Verfassung erkennen können. Die Studierenden können die strukturellen Unterschiede zwischen der deutschen und der französischen Rechtsordnung erkennen und sie hinsichtlich der historischen Entwicklung nachvollziehen. Sie entwickeln erste Fähigkeiten, fremde Rechtsinstitute und juristische Praktiken unvoreingenommen zu beurteilen und offen für andere als die (deutschen) etablierten Regelungsmöglichkeiten zu sein. Die Studierenden werden befähigt, französische Rechtsklausuren in korrekter methodischer Form zu verfassen, französische Gerichtsurteile zu verstehen, auszuwerten und zu kommentieren. Sie sind in der Lage, juristische Problematiken in verschiedene Teilbereiche zu gliedern und strukturiert mit diesen in einer schriftlichen Klausur umzugehen. Somit erlangen die Studierenden bereits im ersten, durch das deutsche Recht geprägten Studienabschnitt die Kompetenz, auch nach französischer Rechtsmethodik Rechtsfragen zu reflektieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Blockkurs	Introduction au droit français	P	30 h / 2 SWS	90 h
2	Vorlesung	Blockkurs	Méthodologie juridique française	P	30 h / 2 SWS	90 h

Nichtamtliche Lesefassung

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.
--	---

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur/Hausarbeit/Essay/schriftliche Ausarbeitung Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	120 Minuten/ 5-15 Seiten	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		4,45%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Klausur		120 Minuten	1	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
Summe LP		8 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in der Veranstaltung LV1 ist zum Kennenlernen und zur Aneignung der grundlegenden Begriffe und Prinzipien der französischen Rechtsmethodik aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei

Nichtamtliche Lesefassung

	Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
--	--

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	Basics of French Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to French Law	
	LV Nr. 2: French legal methodology	

9	Sonstiges	

Droit constitutionnel

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Droit constitutionnel
Modulnummer	FR 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul baut auf den Grundkenntnissen des Einführungsmoduls im französischen Recht und zugleich auf die erste Lehrveranstaltung des Moduls im Deutschen und Europäischen Verwaltungsrecht auf und führt in das französische Staatsrecht ein.	
Lehrinhalte	
Das Modul führt in das französische Verfassungsrecht ein und lehrt die fundamentalen Prinzipien der französischen Verfassung, welche sich durch die Geschichte auf der Suche nach der besten Verfassung entwickelt haben. Ein Schwerpunkt wird dabei auf die verfassungsrechtlichen Unterschiede zwischen der dritten, vierten und fünften Republik gelegt, welche im historischen Kontext beurteilt werden. Es gibt einen Überblick über die zentralen Regelungen der geltenden französischen Verfassungen und den verfassungsrechtlichen Institutionen. Behandelt werden die Kompetenzen der unterschiedlichen Staatsorgane, die unterschiedlichen Gesetzesinitiativen und das Gesetzesverfahren sowie die Möglichkeit der mittelbaren Verfassungsbeschwerden (<i>question prioritaire de constitutionnalité</i>).	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen die grundlegenden Inhalte und Begriffe des französischen Verfassungsrechts und können dieses mit dem deutschen Verfassungsrecht vergleichen und die unterschiedlichen Herangehensweisen der Rechtsordnungen kritisch mit Blick auf die unterschiedliche Historik beurteilen. Sie können die Tragweite der Kompetenzen eines Staatsorgans mit den Kompetenzen anderer Staatsorgane vergleichen und begründete Schlussfolgerung für das Machtverhältnis zwischen den Organen ziehen. Zudem sind sie in der Lage, die Möglichkeiten und Verfahrensschritte der <i>question prioritaire de constitutionnalité</i> zu erläutern und zu kommentieren. Die Studierenden erwerben eine andere Art der Problemlösungskompetenz und vertiefen ihre fachliche Fremdsprachenkompetenz.	

Nichtamtliche Lesefassung

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Blockkurs	Droit constitutionnel	P	30 h/ 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		2,78 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				
5 Zuordnung des Workloads					
Teilnahme (= Präsenzzeit)		LV Nr. 1	1 LP		
Prüfungsleistung/en		PL Nr. 1	4 LP		
Studienleistung/en					
Summe LP			5 LP		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 					

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in der Veranstaltung LV1 ist zum Kennenlernen und zur Aneignung der grundlegenden Begriffe

Nichtamtliche Lesefassung

	und Prinzipien des französischen Staatsrechts aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
--	--

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes zweite Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	French Constitutional Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: French Constitutional Law	

9	Sonstiges	

Droit des obligations

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Droit des obligations
Modulnummer	FR 03

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	4	
Workload (h) insgesamt	120	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	

Nichtamtliche Lesefassung

Das Modul soll ein grundlegendes Verständnis des französischen Privatrechts vermitteln und als eine Basis für eine Rechtsvergleichung im Zivilrecht dienen.

Lehrinhalte

Gegenstand sind die Grundlagen des französischen Schuldrechts, darunter die vertraglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen und diejenigen, die sich aus Delikt ergeben. Es wird der historisch geprägte Aufbau des *Code civil*, insbesondere das dritte Buch, darunter die unterschiedlichen Vertragsarten behandelt. Ein Schwerpunkt wird auf die *obligation naturelle* und die diesbezügliche Rechtsprechung des obersten französischen Gerichtshofs in Zivil- und Strafsachen (*Cour de cassation*) gelegt sowie auf den Vertragsschluss und die Unwirksamkeit eines Vertrags. Auch auf das Leistungsstörungenrecht sowie auf das Verbraucherschutzrecht wird (im letzten Fall mit europäischem Bezug) eingegangen, wodurch eine Verbindung zum Modul Schuldrecht Allgemeiner Teil und Vertragsrecht des zweiten Fachsemesters hergestellt wird.

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis des französischen Privatrechts und können souverän zwischen deutschen und französischen Rechtsinstituten unterscheiden und die Prinzipien und Wertungen vergleichen. Sie können das deutsche Abstraktionsprinzip den französischen Regelungen gegenüberstellen und die unterschiedlichen Rechtsinstitute in ihrer Bedeutung für die nationale Rechtsordnung beurteilen. Sie sind in der Lage, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erkennen und deren Sinnhaftigkeit mit Bezug auf strukturelle Grundlagen der Rechtsordnung und historische Entwicklungen zu beurteilen. Die Studierenden können die grundlegenden Änderungen durch die französische Schuldrechtsreform erläutern und Urteile der *Cour de cassation* in ihrem Zusammenhang mit der Auslegung des *Code civil* begreifen und kommentieren. Sie kennen aktuelle Reformen und können ihre Sinnhaftigkeit und die Sinnhaftigkeit weiterer Reformen untersuchen und diskutieren. Die Studierenden sind in der Lage, strukturierte einzelne familienrechtliche Probleme zu erläutern und auf mögliche Lücken des *Code civil* hinzuweisen und diese durch einen Bezug zur Rechtsprechung des französischen obersten Gerichtshofs zu schließen. Sie sind in der Lage, für einen konkreten Sachverhalt die rechtlichen Möglichkeiten zu erläutern und rechtlichen Rat zu geben. Zudem lernen die Studierenden eine andere Form von Problemlösungskompetenz, die sich nicht an der deutschen Methodik eines Gutachtens orientiert. Die Studierenden können in diesem Modul ihre Kenntnisse aus dem Modul der *méthodologie juridique française* anwenden und erlangen auf diesem Wege Transferkompetenzen.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Blockkurs	Droit des obligations	P	30 h/ 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4		Prüfungskonzeption
---	--	--------------------

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur/Hausarbeit/Essay/schriftliche Ausarbeitung Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	120 Minuten/ 5-15 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		2,22 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		4 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		
6 Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in der Veranstaltung LV1 ist zum Kennenlernen und zur Aneignung der grundlegenden Begriffe und Prinzipien des Verständnisses des französischen Privatrechts als eine Basis für eine Rechtsvergleichung im Zivilrecht und aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes zweite Semester

Nichtamtliche Lesefassung

Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät
-------------------------	------------------------	--

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	French Contract and Tort Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: French Contract and Tort Law	

9	Sonstiges	

Vertiefung französisches Recht

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Vertiefung französisches Recht
Modulnummer	FR 04

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul schließt an das Modul <i>droit constitutionnel</i> und <i>droit des obligations</i> an und ermöglicht eine Vertiefung der erlangten Kenntnisse im französischen Recht.	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul vertieft die im französischen Zivilrecht erlangten Kenntnisse und führt in das französische Strafrecht ein. Im Zivilrecht werden zentrale Institute des allgemeinen Schuldrechts, die wichtigsten Vertragsarten sowie grundlegende Prinzipien des französischen Privatrechts, insbesondere die Kodifikationsstruktur und der Vorrang des geschriebenen Rechts, behandelt. Die praktische Anwendung wird anhand typischer Fallgestaltungen erläutert. Das Strafrecht wird in seinen Grundzügen eingeführt; behandelt werden unter anderem das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Strafandrohung (<i>légalité criminelle</i>), der Aufbau des <i>Code pénal</i>, die grundlegenden Deliktsformen und das Sanktionensystem. Zudem führt das Modul in das französische Verwaltungsrecht ein und behandelt die verschiedenen verwaltungsrechtlichen Akteure sowie seine Grundprinzipien, namentlich die Autonomie, die dualistische Gerichtsbarkeit und die Zentralität des Staates, und ihre Folgen für die Staatsorganisation. Es baut damit auf den bereits erworbenen grundlegenden Kenntnissen im französischen Staatsrecht auf und behandelt die praktische Anwendung des öffentlichen Rechts. Es werden die grundlegenden Klageformen behandelt und die Bedeutung des <i>acte administratif</i> vermittelt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden kennen die grundlegenden Inhalte und Begriffe des französischen Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts und können ihre Tragweite und Bedeutung erfassen und erläutern. Sie sind in der Lage, Strukturen dieser Rechtsgebiete mit dem deutschen Recht zu vergleichen und die unterschiedlichen Herangehensweisen der Rechtsordnungen kritisch beurteilen.</p>	

Nichtamtliche Lesefassung

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Blockkurs	Droit civil/pénal	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Vorlesung	Blockkurs	Droit public	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur/Hausarbeit/Essay/schriftliche Ausarbeitung Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	120 Minuten/ 5-15 Seiten	1	50%
2	MTP	Klausur/Hausarbeit/Essay/schriftliche Ausarbeitung Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	120 Minuten/ 5-15 Seiten	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5,56 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		10 LP

Nichtamtliche Lesefassung

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in der Veranstaltung LV1 und LV 2 ist zum Kennenlernen und zur Aneignung der grundlegenden Begriffe und Prinzipien des Verständnisses des droit constitutionnel und droit des obligations und aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Alle zwei Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)
Modultitel englisch	French Administrative Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Civil/Criminal Law LV Nr. 2: Public Law

9 Sonstiges	

4. Fachsprachkurse

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul FS 01	Fachsprachkursmodul I	6
Pflichtmodul FS 02	Fachsprachkursmodul II	6
Pflichtmodul FS 03	Wahlkurs Common Law/ International Law	5

Fachsprachkursmodul I

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Fachsprachkursmodul I
Modulnummer	FS 01

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1-2	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Neben materiell-rechtlichem Wissen sollen auch die fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse von Anfang an gefördert werden. Dieses Modul geht dem weiteren Fachsprachmodul voraus. Das Modul wird von deutschen und französischen Studierenden getrennt voneinander belegt und begleitet die fachlichen Module beider Rechtsordnungen.		
Lehrinhalte		
Das Modul führt in die französische bzw. deutsche Ausdrucksweise ein und fokussiert sich auf das Verständnis von juristischen Fachtexten unterschiedlicher Art und unterschiedliche Konversationsübungen sowie Übungen zum Hörverstehen, darunter ein Fachvortrag zu einem aktuellen juristischen Thema.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden können ohne sprachliche Hilfsmittel Gerichtsurteile und weitere juristische Fachtexte in der jeweils fremden Sprache verstehen und den Aufbau dieser Texte nachzuvollziehen. Sie sind in der Lage, juristische Begriffe in ihrer Bedeutung vollständig und präzise zu erfassen und ihren Bedeutungsinhalt wiederzugeben. Die Studierenden sind in der Lage, ohne sprachliche Hilfsmittel Fachvorträge zu verstehen und fachliche Diskussionen zu führen. Dabei drücken Sie sich präzise in der		

Nichtamtliche Lesefassung

jeweiligen Fremdsprache aus und argumentieren ausdrucksbewusst. Die Studierenden setzten eigenständig Fundamente für die fachliche Recherche auf ihrer Fremdsprache.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Fachsprachkurs Französisch I / Deutsch I	P	30 h/ 2 SWS	60 h
2	Kurs	Sprachkurs	Français juridique – exposé et argumentation / Deutsch II	P	30 h/ 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden belegen den Kurs ihrer Fremdsprache.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	120 Minuten	1	50%
2	MTP	Referat	120 Minuten	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		6 LP

Nichtamtliche Lesefassung

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in den Veranstaltungen LV1 und LV2 ist aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Studienjahr	
Modulbeauftragte/r / FB	Chloé Neyret	Sprachenzentrum

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)
Modultitel englisch	Legal French/German I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Legal French/ Legal German I
	LV Nr. 2: Legal Presentation and Argumentation skills / Legal German II

9 Sonstiges	

Fachsprachkursmodul II

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Fachsprachkursmodul II
Modulnummer	FS 02

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3-4	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul schließt an das Sprachkursmodul Teil I an und schließt den Studienabschnitt ab.	
Lehrinhalte	
Das Modul umfasst das Verfassen von Lösungsskizzen und Gutachten sowie Zusammenfassungen und argumentative Aufsätze zu juristischen Themengebieten, zu denen Informationen durch die Studierenden recherchiert werden. Zudem werden fachspezifische Texte in Übersetzungsübungen für beide Sprachen in beide Richtungen übersetzt.	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können zu juristischen Themengebieten eigenständig recherchieren und Fachtexte in ihrer Bedeutung für das Thema verstehen und diese in einer Zusammenfassung korrekt und kohärent in ihren eigenen Worten unter Gebrauch eines sicheren Sprachstils und eines umfangreichen Vokabulars wiedergeben.</p> <p>Sie können Fachtexte in die erlernte Fremdsprache übersetzen, dabei den juristischen Bedeutungsgehalt erhalten und diesen notfalls in der Fremdsprache erläutern. Die Studierenden erkennen, wann ein Rechtsinstitut in der jeweils anderen Sprache eine veränderte Bedeutung annimmt und arbeiten dies in ihre Übersetzungen ein. Sie können auf dieselbe Weise fachspezifische Texte auf ihrer Fremdsprache in ihre Muttersprache übersetzen ohne den Sinngehalt zu verändern.</p>	

Nichtamtliche Lesefassung

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Français juridique: de la recherche à la rédaction / Deutsch III	P	30 h/ 2 SWS	60 h
2	Kurs	Sprachkurs	Traduction juridique/Deutsch IV	P	30 h/ 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	120 Minuten	1	50%
2	MTP	Klausur/Hausarbeit/Essay/schriftliche Ausarbeitung Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	120 Minuten/ 5-15 Seiten	2	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		6 LP

Nichtamtliche Lesefassung

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in den Veranstaltungen LV1 und LV2 ist aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Studienjahr	
Modulbeauftragte/r / FB	Chloé Neyret	Sprachenzentrum

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)
Modultitel englisch	Legal French/German Language II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Legal Research and Writing/Legal German III
	LV Nr. 2: Legal Translating

9 Sonstiges	

Common Law oder International Law

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Wahlkurs Common Law oder International Law
Modulnummer	FS 03

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul wird neben dem französischem und dem deutschen ein weiteres Rechtssystem vermittelt, sowie Englisch als dritte Sprache vertieft.	
Lehrinhalte	
Das Modul trägt zur Vertiefung der Englischkenntnisse bei und vermittelt Grundlagenkenntnisse zum <i>Common</i> bzw. <i>International Law</i> .	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben vertiefte fachspezifische Englischkenntnisse und können juristische Probleme auf Englisch diskutieren. Sie verfügen über Kenntnisse über Begriffe, Herkunft und Struktur des <i>International</i> bzw. <i>Common Law</i> als anderes Rechtssystem als das zuvor bekannte <i>Civil Law</i> . Sie sind in der Lage die Herkunft und Methodik des <i>International Law</i> bzw. <i>Common Law</i> und die des <i>Civil Law</i> (deutsche und französische Rechtsordnung) kritisch zu vergleichen und können die jeweiligen Strukturen souverän unterscheiden. Ihre wissenschaftliche Diskursfähigkeit und rechtsvergleichende Fähigkeiten verbessern sich. Die Studierende erweitern ihre Fremdsprachenkompetenz.	

Nichtamtliche Lesefassung

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Common Law	WP	30 h/2 SWS	120 h
2	Vorlesung		International Law	WP	30 h/2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es kann zwischen den Vorlesungen International Law und Common Law gewählt werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur oder Essay	120 Minuten, 15-25 Seiten	1 oder 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		2,78%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1 oder 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		5 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

6 Voraussetzungen	
--------------------------	--

Nichtamtliche Lesefassung

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in den Veranstaltungen LV1 und LV2 ist aufgrund der Einführung in das englische Rechtssystem des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes zweite Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) International Law oder Common Law	
Modultitel englisch	Common Law and International Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Common Law	
	LV Nr. 2: International Law	

9	Sonstiges	

5. Praktikumsmodul

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Praktikumsmodul
Modulnummer	PM

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul soll neben den sonst theoretischen Modulen praktische Erfahrungen und das Kennenlernen möglicher Berufsfelder ermöglichen.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden sind verpflichtet, ein Praktikum, das in der Regel im Nachbarland, d.h. nicht im Herkunftsland, absolviert wird, von vier Wochen zu belegen. So bekommen die Studierende einen Einblick in spätere Berufsfelder und erleben die praktische Lösung von theoretisch kennengelernten Problemen. Das erleichtert die Orientierung für eine spätere Berufswahl und kann eine Hilfestellung bei der Suche nach einer fachlichen Spezialisierung darstellen. Sie können ihre Fremdsprachenkenntnisse aktiv einsetzen. Durch den einzureichenden Praktikumsbericht findet eine persönliche Reflexion statt, die auch Ausgangspunkt für eine Modulprüfung ist.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können mit bereits erworbenen Problemlösungskompetenzen zur Lösung von realen Sachverhalten beitragen und erlernen dabei je nach Berufsfeld die Fähigkeit ihr Wissen an fremdsprachige Fachfremde zu vermitteln. Sie sind in der Lage, theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen und theoretische Probleme mithilfe der erlernten Lösungsstrategien zu lösen. In ihrem Praktikum erwerben die Studierende durch die fachliche Kommunikation am Arbeitsplatz wertvolle Kommunikationsfähigkeit und Fremdsprachenkompetenz. Sie erlangen eine Vorstellung von möglichen spezialisierten Berufsfeldern, in denen sie von ihrer Zweisprachigkeit und Kenntnissen in zwei Rechtsordnungen Gebrauch machen können. Die Studierenden können die Erfahrungen des Praktikums reflektieren und daraus ggf. mögliche Themen für die Bachelorarbeit erarbeiten. Letztendlich dient das Praktikum den Studierenden auch dazu, zu erkennen, ob ein Berufsfeld ihren persönlichen und fachlichen Stärken und Eigenschaften entspricht.	

Nichtamtliche Lesefassung

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum		Praktikum im fremdsprachlichen Ausland	P	-	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Wahl des Praktikumsplatzes ist frei. Das Praktikum sollte von einem Volljuristen geleitet werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung (Gruppe)	60 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Praktikumsbericht		3 Seiten	1	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		6 LP
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine

Nichtamtliche Lesefassung

Regelungen zur Anwesenheit	keine
----------------------------	-------

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	Module of the Internship	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Internship in the foreign-language country	

9	Sonstiges	

6. Modul zur Bachelorarbeit

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul BA 01	Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	5
Pflichtmodul BA 02	Rechtsvergleichende Bachelorarbeit	6

Vorbereitung auf die Bachelorarbeit

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit
Modulnummer	BA 01

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	

Nichtamtliche Lesefassung

Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil					
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum						
Das Modul soll die Studierenden auf die rechtsvergleichende Bachelorarbeit vorbereiten und ihnen die Grundlagen dazu vermitteln.						
Lehrinhalte						
Das Seminar bereitet die Studierenden darauf vor, in ihrer Bachelorarbeit Akzente in einem der im Studium behandelten und vertieften Problemkreise des deutschen und des französischen Rechts, namentlich dem Demokratie-, Verfassungs- und Staatsverständnis, der Rechtsgeschichte, dem Verhältnis des nationalen Rechts zum Unionsrecht, Verbraucherschutz oder den Regelung des Wirtschaftsrechts zu setzen.						
Lernergebnisse						
Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig eine wissenschaftliche Frage der Rechtsvergleichung zu entwickeln, welche ein im bisherigen Studium angesprochenes Problemgebiet in beiden Rechtsordnungen umfasst. Dadurch festigen die Studierenden ihr Verständnis der deutschen und französischen Rechtsordnungen. Sie erwerben die Kompetenz, zu den unterschiedlichen Perspektiven auf ein möglicherweise gemeinsames Problem in einem Exposé mit Rückgriff auf die im Studium erlernten Methoden begründete Thesen, Theorien oder Fragen aufzustellen. Sie festigen ihre Kenntnisse der Methodik, indem sie kohärent und begründet darlegen, nach welchen Analysen und weiteren Methoden sie für die wissenschaftliche Überprüfung der These bzw. der Beantwortung der Frage vorzugehen planen.						
3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	P	30 h / 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen ihr rechtsvergleichendes Thema selbst aus.			

4	Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Exposé		3-5 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			3,33 %			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/	ggf.	

Nichtamtliche Lesefassung

		Umfang	Anbindung an LV Nr.	
	keine			

5	Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP	
Studienleistung/en			
Summe LP		5 LP	
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 			

6	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.		

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes zweite Semester		
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen			
Modultitel englisch	Bachelor Thesis – Preparatory Seminar for the Bachelor Thesis		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Preparatory Seminar for the Bachelor Thesis		

9	Sonstiges		

Bachelorarbeit

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Rechtsvergleichende Bachelorarbeit
Modulnummer	BA 02

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	6
	Leistungspunkte (LP)	6
	Workload (h) insgesamt	180
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bildet den Abschluss des Bachelorstudiums und soll einen deutsch-französischen Rechtsvergleich behandeln.	
Lehrinhalte	
In der Bachelorarbeit sollen die erlernten Rechtsgebiete reflektiert werden. Regelungen des deutschen und französischen Rechts bezüglich einer frei gewählten Rechtsproblematik sollen mit Blick auf einen möglichen Einfluss der Europäischen Union in selbständiger Eigenarbeit verglichen werden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, französische und deutsche Rechtsnormen in ihrer Stellung in der nationalen Rechtsordnung fundiert zu begreifen, wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und diese in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen. Die Studierenden festigen ihre Fähigkeit, komplexere juristische Fragestellungen vor dem Hintergrund beider Rechtsordnungen zu beleuchten, dabei rechtsvergleichend zu analysieren und auf diesem Wege Lösungen für Rechtsprobleme zu entwickeln. Diese können sie autonom und wissenschaftlich begründen und dabei auf die in den vergangenen Semestern erworbenen Kompetenzen zurückgreifen. Sie können Sie fundieren die Kompetenz der rechtswissenschaftlichen, internationalen Recherche.	

Nichtamtliche Lesefassung

3		Aufbau					
Komponenten des Moduls							
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)		
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)	
1	Seminar	Bachelorarbeit	Rechtsvergleichende Bachelorarbeit	P	0 h	180 h	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen ihr rechtsvergleichendes Thema in Absprache mit der/dem betreuenden Dozentin/en selbst aus.				

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Rechtsvergleichende Bachelorarbeit	Vgl. Prüfungsordnung	1	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %				
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine					

5		Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP	
Studienleistung/en			
Summe LP		6 LP	
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 			

6		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer insgesamt 120 Leistungspunkte aus den vorangegangenen Modulen erworben hat und das Modul		

Nichtamtliche Lesefassung

	zur Bachelorarbeit (BA 01) Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit abgeschlossen hat.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Rechtswissenschaften (StE)	
Modultitel englisch	Bachelor Thesis (Part 2) – Bachelor Thesis in Comparative Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Bachelor Thesis in Comparative Law	

9	Sonstiges	

7. Studienabschnitt in Lyon

Modul	Titel	LP
Auslandsmodul	Auslandsmodul	54

Das aufgeführte Modul liegt in der Verantwortung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lyon III.

Die Bachelorarbeit ist Teil des 6. Semesters und wird als eigenes Modul erbracht (s.o.).

Auslandsmodul

Studiengang	Deutsches und Französisches Recht
Modul	Auslandsmodul
Modulnummer	AS

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5-6
Leistungspunkte (LP)	54
Workload (h) insgesamt	Bestimmt sich nach den Vorgaben der Universität Lyon III
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im fünften und sechsten Fachsemester wird an der Partneruniversität Jean Moulin Lyon 3 studiert. Indem die Studierenden zwischen einer zivilrechtlichen und einer öffentlich-rechtlichen Ausrichtung wählen können, haben sie die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte hinsichtlich der Destination und der Kurse zu setzen. Somit erweitert das Auslandsjahr die erlernten deutschen und französischen Rechtskenntnisse um neue Perspektiven, die in der anschließend anzufertigenden rechtsvergleichenden Bachelorarbeit fruchtbar gemacht werden können.	
Lehrinhalte	
In diesem Auslandsjahr müssen Leistungen im Umfang von mindestens 54 ECTS erworben werden. Die Module und Kurse, die während dieses Aufenthalts belegt werden können, werden in einem gemeinsamen Studienplan rechtzeitig veröffentlicht.	
Lernergebnisse	

Nichtamtliche Lesefassung

Das Modul dient zwei Zielen:

1. Die Studierenden können ihre Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten in Bezug auf die Inhalte und Ziele des Studiengangs in den Bereichen Öffentliches Recht, Zivilrecht und Internationales Recht vertiefen. Außerdem haben sie die Möglichkeit, sich entsprechend dem Studienangebot der Partneruniversität und ihren Interessen zu spezialisieren.
2. Die Studierenden erweitern ihre interkulturellen Kompetenzen und ihre Fähigkeit, sich auf neue Situationen einzustellen. Sie müssen sich auf eine fremde Umgebung einstellen. Sie verbessern ihre bestehenden Sprachkenntnisse und setzen diese im universitären sowie außeruniversitären Alltag ein. Daneben fördern sie ihre interkulturelle Kompetenz und ihre Selbstständigkeit und lernen sich schnell an neue Situationen und Strukturen anzupassen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Auslandsjahre		Kurse nach Wahl in zivilrechtlicher Ausrichtung	WP		
2	Auslandsjahre		Kurse nach Wahl in öffentlich-rechtlicher Ausrichtung	WP		
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Modul- oder Kurs-Credits von der Partneruniversität werden in das deutsche Creditsystem übertragen.		1 oder 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			30%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1 oder LV Nr. 2	18
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	36

Nichtamtliche Lesefassung

Studienleistung/en		
Summe LP		54 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Abhängig von den Anforderungen der Universität Lyon III.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes zweite Semester	
Modulbeauftragte:r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch	Semester abroad	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Semester abroad	

9	Sonstiges	